



Scherzer & Co.

Einladung

*zur ordentlichen Hauptversammlung 2022
der Scherzer & Co. Aktiengesellschaft, Köln
ISIN DE 000 694 280 8 (WKN 694 280)*



*Wir laden unsere Aktionäre zur ordentlichen Hauptversammlung am
Montag, dem 23. Mai 2022, um 11:00 Uhr Mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ)
im Lindner Hotel City Plaza, Magnusstraße 20, 50672 Köln ein.*

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2021 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021

.....

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn der Gesellschaft in Höhe von EUR 5.824.964,80 wie folgt zu verwenden:

- a) Ausschüttung an die Aktionäre durch Zahlung einer Dividende in Höhe von EUR 0,05 je dividendenberechtigter Stückaktie, damit insgesamt EUR 1.497.000,00
 - b) Einstellung in die Gewinnrücklagen: EUR 4.327.964,80
 - c) Gewinnvortrag: EUR 0,00
-

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

.....

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Formhals Revisions- und Treuhand-GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, 51688 Wipperfürth, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 zu bestellen.

.....

6. Beschlussfassung über die Änderung von § 10 Abs. 1 der Satzung betreffend die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder

Der Aufsichtsrat der Scherzer & Co. AG besteht derzeit gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung zu wählen sind. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 95 Satz 2 AktG auf vier Mitglieder zu erhöhen. Mitbestimmungsrechtliche Vorgaben, nach denen die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder durch drei teilbar sein muss, bestehen bei der Gesellschaft nicht. Die derzeit gültige Satzung der Gesellschaft ist im Internet unter <https://www.scherzer-ag.de/gesellschaft.aspx> verfügbar.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 10 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst: „Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern.“

7. Wahl zum Aufsichtsrat

Unter der Voraussetzung des Beschlusses der Hauptversammlung zur Erhöhung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder von drei auf vier Mitglieder, wie unter vorstehendem Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagen, ist ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der zu Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagenen Satzungsänderung in das Handelsregister zu wählen.

Der Aufsichtsrat der Scherzer & Co. AG setzt sich nach §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und § 10 Abs. 1 der Satzung ausschließlich aus Vertretern der Aktionäre zusammen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind durch die Hauptversammlung zu wählen. Die Hauptversammlung ist dabei an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor zu beschließen:

**Herr Joachim Schmitt, Mainz, Dipl.-Volkswirt,
Vorstand der Solventis AG, Mainz,**

wird – aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der unter Tagesordnungspunkt 6 zu beschließenden Satzungsänderung durch deren Handelsregistereintragung – zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer von drei Jahren, so dass die Amtszeit mit dem Schluss der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Hauptversammlung endet.

Weitere Mandate von Herrn Joachim Schmitt:

- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Falkenstein Nebenwerte AG, Hamburg
- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Franz-Röhrig Wertpapierhandelsgesellschaft AG, Mainz

8. Beschlussfassung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (Änderung von § 15 der Satzung)

Die Vergütung des Aufsichtsrats der Scherzer & Co. AG ist in § 15 der Satzung geregelt. Die derzeitige Vergütungsregelung in § 15 der Satzung hat folgenden Wortlaut:

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, die für jedes Geschäftsjahr – pro rata temporis – EUR 16.000 (in Worten: Euro sechzehntausend) für den Vorsitzenden, EUR 12.000 (in Worten: Euro zwölftausend) für den stellvertretenden Vorsitzenden sowie EUR 8.000 (in Worten: Euro achttausend) für das einzelne Mitglied beträgt, sofern die Hauptversammlung keine höhere oder niedrigere Vergütung beschließt.
- (2) Die auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und sie dieses Recht ausüben.
- (3) Zu Gunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats kann eine Haftpflichtversicherung zur Absicherung der Risiken aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Aufsichtsrat (Directors & Officers Liability Insurance / D&O Versicherungen) mit einem angemessenen Versicherungsschutz und einer angemessenen Eigenbeteiligung abgeschlossen werden.“

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wurde zuletzt durch die Hauptversammlung vom 19. Mai 2014 geändert. Um den gestiegenen rechtlichen, inhaltlichen und zeit-

lichen Anforderungen an die Aufsichtsratsstätigkeit Rechnung zu tragen, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 in der Weise anzuheben, dass die feste Vergütung für ein Geschäftsjahr für den Vorsitzenden EUR 24.000 für den stellvertretenden Vorsitzenden EUR 18.000 und für jedes weitere Aufsichtsratsmitglied EUR 12.000 beträgt.

Die derzeit gültige Satzung der Gesellschaft ist auf der Internetseite www.scherzer-ag.de/gesellschaft.aspx abrufbar.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) § 15 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, die für jedes Geschäftsjahr – ggf. pro rata temporis – EUR 24.000 (in Worten: Euro vierundzwanzigtausend) für den Vorsitzenden, EUR 18.000 (in Worten: Euro achtzehntausend) für den stellvertretenden Vorsitzenden sowie EUR 12.000 (in Worten: Euro zwölftausend) für jedes weitere Mitglied beträgt, sofern die Hauptversammlung keine höhere oder niedrigere Vergütung beschließt.“

- b) § 15 der Satzung wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„Die Regelungen in vorstehendem Absatz 1 gelten erstmals für das am 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr.“

- c) Im Übrigen bleibt § 15 der Satzung unverändert.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft angemeldet haben. Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts weisen die Aktionäre nach, indem sie der Gesellschaft einen in Textform (§ 126b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut erstellten Nachweis über den Anteilsbesitz vorlegen. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, **d. h. den 2. Mai 2022, 00:00 Uhr** (MESZ), beziehen.

Die vorgenannte Anmeldung und der vorgenannte Nachweis müssen der Gesellschaft unter der folgenden Adresse bis zum Ablauf des 16. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ) zugehen:

Scherzer & Co. AG
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München, Deutschland
oder per Telefax: +49 (0) 89 210 27 289
oder per E-Mail: inhaberaktien@linkmarketservices.de

Eintrittskarten für die Hauptversammlung werden den Aktionären übersandt, nachdem sie sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet und ihren Aktienbesitz nachgewiesen haben. Um die Organisation der Hauptversammlung zu erleichtern, bitten wir die Aktionäre, die eine Teilnahme an der Hauptversammlung beabsichtigten, sich frühzeitig anzumelden.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung werden die jeweils gültigen rechtlichen Vorgaben zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-

CoV-2 beachtet, insbesondere die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Landes Nordrhein-Westfalen (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO). Nach dem Stand der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Januar 2022 in der ab dem 19. März 2022 gültigen Fassung dürfen an der Hauptversammlung nur Personen teilnehmen bzw. anwesend sein, die entweder immunisiert oder getestet im Sinne von §§ 4 Abs. 1 Nr. 9, 2 Abs. 8, Abs. 8a der CoronaSchVO sind oder immunisierten oder getesteten Personen nach den vorgenannten Vorschriften gleichgestellt sind. Die Pandemie-Situation und die diesbezüglichen rechtlichen Vorgaben können sich bis zum Tag der Hauptversammlung ändern. Rechtlich maßgeblich sind die jeweils gültigen rechtlichen Vorgaben zum Zeitpunkt der Hauptversammlung.

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Die Erteilung, der Widerruf und/oder der Nachweis der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Schriftform oder der Textform (§ 126b BGB), wenn weder ein Intermediär noch eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater oder eine andere nach § 135 AktG gleichgestellte Person oder Institution zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt wird. Eine Vollmachterteilung, deren Widerruf bzw. ein Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft können postalisch, per Telefax oder per E-Mail an die oben für die Anmeldung zur Hauptversammlung und für den Nachweis des Anteilsbesitzes genannte Anschrift, Telefax-Nummer bzw. E-Mail-Adresse erfolgen.

Für die Bevollmächtigung eines Intermediärs, einer Aktionärsvereinigung, eines Stimmrechtsberaters oder einer nach § 135 AktG gleichgestellten Person oder Institution gelten besondere gesetzliche Bestimmungen, insbesondere § 135 AktG; eine

solche Vollmachterklärung muss lediglich nachprüfbar festgehalten werden. In einem derartigen Fall werden die Aktionäre gebeten, sich rechtzeitig mit dem zu Bevollmächtigten wegen einer ggf. von ihm geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Auch wenn sich der Aktionär in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lässt, sind nach den vorstehenden Bestimmungen die fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung und der rechtzeitige Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Gesellschaft bietet den Aktionären und ihren Bevollmächtigten an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei der Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Auch in diesem Fall ist eine fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung und der rechtzeitige Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorgenannten Bestimmungen erforderlich. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter werden aufgrund einer ihnen erteilten Vollmacht das Stimmrecht nur ausüben, soweit ihnen eine Weisung erteilt wurde; sie sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bedürfen der Schriftform oder der Textform (§ 126b BGB). Die Erteilung sowie Änderungen der Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können – Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes vorausgesetzt – bis spätestens **22. Mai 2022, 24:00 Uhr** (MESZ) (Zeitpunkt des Zugangs) durch Rücksendung des den Aktionären mit der Eintrittskarte zugesandten Formulars postalisch, per Telefax oder per E-Mail an die oben für die Anmeldung zur Hauptversammlung und für den Nachweis des Anteilsbesitzes genannte Anschrift, Telefax-Nummer bzw. E-Mail-Adresse erfolgen. Für einen Widerruf der Vollmachten- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft

benannten Stimmrechtsvertreter gelten die vorstehenden Übermittlungswege und Frist entsprechend.

Bitte beachten Sie, dass die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter keine Aufträge oder Weisungen zu Wortmeldungen, zum Einlegen von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder Anträgen entgegennehmen.

Gemäß § 129 Abs. 5 AktG kann der Abstimmende von der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung eine Bestätigung darüber verlangen, ob und wie seine Stimme gezählt wurde.

Nach § 126 Abs. 1, § 127 AktG zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden im Internet unter www.scherzer-ag.de/hauptversammlung.aspx veröffentlicht, wenn sie spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung, d. h. spätestens mit Ablauf des 8. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ), bei der Scherzer & Co. AG, Friesenstraße 50, 50670 Köln, Telefax: (0221) 82032-30, E-Mail: info@scherzer-ag.de eingegangen sind.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats sowie der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns können im Internet unter www.scherzer-ag.de/geschaeftsbericht.aspx abgerufen werden. Die Unterlagen werden überdies in der Hauptversammlung zugänglich sein.

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft in insgesamt 29.940.000 Stückaktien eingeteilt, die jeweils eine Stimme gewähren. Sämtliche Aktien sind stimmberechtigt.

Köln, im April 2022

Scherzer & Co. AG
DER VORSTAND

Datenschutz: Der Schutz der Daten unserer Aktionäre und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für uns einen hohen Stellenwert. Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Hauptversammlung sind in unseren Datenschutzhinweisen für die Aktionärinnen und Aktionäre sowie im Zusammenhang mit der Hauptversammlung der Scherzer & Co. Aktiengesellschaft auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.scherzer-ag.de/hauptversammlung.aspx zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Datenschutzhinweise auch in gedruckter Form zu.

Bitte richten Sie ein derartiges Verlangen an die nachfolgende Adresse: Scherzer & Co. AG, Friesenstraße 50, 50670 Köln, per E-Mail info@scherzer-ag.de oder per Telefax: 0221/ 820 32-30.

Die Datenschutzhinweise werden auch in der Hauptversammlung zugänglich sein.



Scherzer & Co.

ISIN DE 000 694 280 8 (WKN 694 280)

Scherzer & Co. Aktiengesellschaft

Friesenstraße 50, 50670 Köln

Telefon (0221) 8 20 32 – 0, Telefax (0221) 8 20 32 – 30

email: info@scherzer-ag.de, Internet: www.scherzer-ag.de